

3. die Geltendmachung der Aufreclmung des An-
spruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen
Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und,
soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten
oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung
des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

§210

Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorent-
scheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des
zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen,
so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs
an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise
wie durch Klageerhebung oder durch Anbringung des Güte-
antrags unterbrochen, wenn binnen drei Monaten nach der
Erledigung des Gesuchs die Klage erhoben oder der Güte-
antrag angebracht wird. Auf diese Frist finden die Vor-
schriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§211

(1) Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort,
bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit
erledigt ist.

(2) Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder da-
durch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt
die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Par-
teien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unter-
brechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß
eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher
Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.

§212

(1) Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht
erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein
nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig
abgewiesen wird.

(2) Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von
neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung